

An das  
AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
Burgring 4  
8010 Graz

Per E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Wien, am 05.09.2025

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 und das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für **ein Gesetz mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 und das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 geändert werden**. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**1. Unvollständige Wirkungsfolgenabschätzung intransparent und nicht faktenbasiert**

Die Wirkungsfolgenabschätzung auf die Umwelt und das Klima in den vorgelegten Erläuterungen geht ausschließlich auf die positiven Effekte des Gesetzesentwurfes ein und nennt in diesem Zusammenhang insbesondere positive Klimaauswirkungen durch die schnellere Genehmigung von Erneuerbaren Anlagen.

Diese Einschätzung ist nicht vollständig: durch die Regelungen aus der RED III, die umgesetzt werden sollen, werden inhaltliche Prüfstandards im Umweltrecht gesenkt und somit die Biodiversität, die ohnehin gefährdet ist, weiter in Gefahr gebracht. Biodiversität ist erstens als

Teil der WFA zur Umwelt abzudecken und zweitens eng mit dem Klima verzahnt, sodass möglicherweise auch die positiven Klimaauswirkungen bilanziell ausbleiben werden.

Die WFA sollte im Sinne der Transparenz bei Entscheidungsfindungen ergänzt werden.

## **2. Keine SUP bei bereits erfolgter Umweltprüfung § 4 Abs 1b StROG**

Grundsätzlich ist die Regelung des § 4 Abs 1b zu begrüßen, weil damit künftig übergeordnete Planung im Energiebereich vorgenommen und die Energiewende besser gestaltet werden kann. Im Rahmen der verpflichtenden SUP ist darauf zu achten, dass diese als Planungsverfahren ergebnisoffen genutzt wird und somit ein guter Kompromiss zwischen allen Betroffenen erzielt werden kann.

Die Regelung in § 4 Abs 1b, dass für Gebiete, in denen bereits Erneuerbare genutzt wurden und für die eine Umweltprüfung erfolgt ist, keine neuerliche SUP notwendig ist, ist allerdings unionsrechtswidrig. Die Privilegien innerhalb von Beschleunigungsgebieten, die drastische Abweichungen von UVP-RL, FFH-RL und VSch-RL vorsehen, sind nach der RED III nur unter engen Grenzen gestattet. In der Richtlinie ist klar festgelegt, dass Beschleunigungsgebiete bei ihrer Ausweisung einer SUP zu unterziehen sind. Dass in einem Gebiet bereits eine SUP durchgeführt wurde, bedeutet nämlich nicht gleichzeitig, dass darin auch dieselben Aspekte überprüft wurden, wie in einer SUP für Beschleunigungsgebiete, in denen weitaus niedrigere Prüfstandards gelten sollen. Damit wird riskiert, dass wichtige Umweltauswirkungen übersehen werden und die Projekte innerhalb der Gebiete erst recht wieder einer UVP unterzogen werden müssen und hinsichtlich des Screenings keine Rechtssicherheit besteht.

Die Regelung führt also keineswegs zu Erleichterungen, sondern verunsichert die Situation für Projektwerbende und die betroffene Öffentlichkeit zusätzlich.

Es wird daher dringend geraten, diese Möglichkeit aus dem Entwurf zu streichen.

## **3. Vorrang künstlicher und versiegelter Flächen fehlt (§ 13b Abs 3 StROG)**

Art 15c Abs 1 sieht vor, dass Beschleunigungsgebiete vorrangig auf künstlichen und versiegelten Flächen ausgewiesen sollen. Dies spiegelt auch wider, dass die Energiewende naturverträglich gestaltet werden soll, möglichst wenig neue Fläche versiegelt werden soll und vor allem bestehendes Potenzial auf versiegelten Flächen genutzt werden muss. Abs 3 des § 13b StROG im Entwurf sieht jedoch lediglich eine besondere Berücksichtigung künstlicher und versiegelter Flächen vor, die den unionsrechtlichen Vorgaben jedoch nicht genügt. Im Gesamten wird damit auf steirischer Ebene ein klarer Verstoß gegen das Unionsrecht und ein dramatischer Verlust von Fläche und Biodiversität riskiert.

## **4. Grundlagen zur Ausweisung von Gebieten zu unklar (§ 13b Abs 3 und 4 StROG)**

In § 13b Abs 3 und 4 werden die Grundlagen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten angeführt. Diese sind allerdings aus Sicht von ÖKO BÜRO nicht ausreichend: Datensätze und Instrumente zur Ausweisung müssen mit Sicherheit auch neu erhoben werden und eine Nutzung ausschließlich von Datensätzen und Instrumenten, die bereits verfügbar sind würde zu einer lückenhaften Ausweisung der Gebiete führen. Dies wiederum hätte zu Folge, dass im Screening-Verfahren häufiger unvorhergesehene Umweltauswirkungen ermittelt werden und die Planung nicht den Beschleunigungseffekt erzeugen kann, der durch die RED III angedacht ist.

Überdies werden in § 13b Abs 4 Z 3 Gebiete, die aus Grundlage von Sensibilitätskarten oder anderen Instrumenten und Datensätzen gemäß Abs. 3 ermittelt wurden, in denen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten wären, als für Beschleunigungsgebiete ungeeignet bezeichnet. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch darauf hinzuweisen, dass aus der Bestimmung nicht hervorgeht, ob bzw. wie solche Sensibilitätskarten angefertigt werden. Die Landesregierung sollte die zuständigen Abteilungen mit der Erstellung solcher Karten beauftragen, damit die Bestimmung keine leere Hülle bleibt und notwendiger Biodiversitätsschutz ausbleibt.

### **5. Bedarfsplanung fehlt komplett**

Erster Schritt zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sollte eine Bedarfsermittlung- und Planung sein, in der für das gesamte Bundesland ein Abgleich mit den verpflichtenden Ausbauzielen, dem Bedarf und der vorhandenen Netzinfrastruktur vorgenommen wird. Nur mit konsequenter strategischer Planung kann die Energiewende effizient funktionieren und zur Klimaneutralität führen.

ÖKOBÜRO und Justice & Environment fordern daher die **Überarbeitung der genannten Gesetzesbestimmungen und appelliert an die steiermärkische Landesregierung die Beschleunigung von Verfahren im Erneuerbaren Bereich faktenbasiert zu erwirken**. Nur so kann das volle Potenzial für die Energiewende genutzt und die Umwelt gleichzeitig geschützt werden.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung